

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 33-34

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zentrale bauliche Entwicklungsmöglichkeit an bestehenden Standorten wird in § 270 ergänzt mit wesentlichen Erleichterungen für die Grenzabstände von Nachbargrundstücken. So können für Haupt- und Nebengebäude unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse zwischen den Nachbarn Näherbaurechte begründet werden, die von den minimalen Gebäudeabstandsvorschriften, wie sie bis heute generell gelten, befreit sind.

Weiter bringt § 357 eine massgebliche Erleichterung für den Umbau und die Neunutzung heute bestehender vorschriftswidriger Bauten: Diese dürfen demnach sowohl umgebaut als auch erweitert werden und – sofern sie sich für eine zonenkonforme Nutzung nicht eignen – auch andern Nutzungen zugeführt werden. Damit ist auch beispielsweise bestehenden Betrieben in der «falschen Zone» eine angemessene Betriebserweiterung erlaubt und wohl oftmals auch die Weiterexistenz gewährleistet. Zudem wird damit die Verflechtung zwischen Wohnen und Arbeiten in gewachsenen Strukturen gefördert.

Zum Rechtsschutz

Im Rechtsschutz soll das Baurekursverfahren für einfache Fälle beschleunigt werden können, indem der Präsident oder ein bestimmter Referent den Ent-

scheid im Dispositiv eröffnen kann. Solche Entscheide sollen in Rechtskraft erwachsen, wenn kein Kommissionsentscheid verlangt wird.

Dieselben Überlegungen gelten für ein Brandstattrecht, welches in § 307 neu ins Gesetz aufgenommen wurde.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen halten in Art. II fest, dass die Revision der Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten zu erfolgen hat. § 255 («Nachverdichtungsparagraf») ist beim Ausbau bestehender Dach- und Untergeschossen und hinsichtlich der Nichtanrechnung der Aussenwandquerschnitte sofort anwendbar.

Mit den oben erwähnten Massnahmen, insbesondere der Neuberechnung der Ausnützungsziffer, der Freigabe von Dach- und Untergeschossen sowie den vereinfachenden Bauordnungsbestimmungen, wird ein wesentlicher Beitrag zur effizienten und haushälterischen Bodennutzung geleistet.

Zur Volksabstimmung

In der parlamentarischen Diskussion haben viele der Neuerungen allgemeine Zustimmung gefunden. Nachdem alle

grossen Parteien bereits die Ja-Parole beschlossen haben, dürfte die Revision auch die Hürde der Volksabstimmung nehmen.

Die Revisionsvorlage bringt m.E. die Grundlage für eine notwendige Trendwende zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Freisetzung des im Kanton Zürich dringend benötigten Wohnraumes. Sie erhält die durch ein bestehendes, gutes, systematisches Planungs- und Baugesetz gewachsene Rechtssicherheit und bringt für die Praxis des Planens und Bauens vermehrte Flexibilität.

Damit kommen mit den Übergangsbestimmungen bereits ab 1. Januar 1992 wesentliche Vorteile des revidierten PBG, vor allem für die verdichtete Nutzung der bestehenden Bausubstanz zur Anwendung. Damit die Möglichkeiten der PBG-Revision auch tatsächlich in den Gemeinden bei der Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung voll ausgeschöpft werden, übernehmen Planer und Baufachleute auch die Verpflichtung, sich auf Gemeindeebene aktiv und verantwortungsbewusst in ihrem Wirkungsbereich einzusetzen.

Adresse des Verfassers: Dr. *Ruedi Jeker*, dipl. Ing. ETH/SIA, Kantonsrat, Mitglied der vorberatenden Kommission, 8105 Regensdorf.

Rechtsfragen

Überspannte Anforderungen an die Ausübung des Architektenberufs

Die für einen Architekten erforderlichen baurechtlichen Kenntnisse und die Überwachung seiner Fähigkeiten können nicht dazu führen, dass ihm die Eröffnung einer Geschäftsniederlassung in einem Kanton zugemutet werden darf, in dem er zusätzlich tätig wird, wenn sein Büro sonst ausserkantonale ist.

Ein Architekt ETHL, der in der Westschweiz zusammen mit anderen Architekten drei Büros ausserhalb des Kantons Neuenburg unterhält, aber infolge seiner neuenburgischen Abstammung und Beziehungen immer wieder Aufträge aus seinem Heimatkanton bekommt, bewarb sich beim Vorsteher des Baudepartements und hernach beim Staatsrat des Kantons Neuenburg vergeblich um die dauerhafte Eintragung im kantonalen Register der Architekten und Ingenieure. Die registrierten Baufachleute sind ermächtigt, im Kanton kantonale oder kommunale Nutzungs- oder Baulinienpläne sowie Pläne für Bauherrschaften und Bauentwürfe herzustellen. Artikel 130 des neuenburgischen Baugesetzes verlangt für den Registereintrag eine berufliche Niederlassung im Kanton,

die dem Gesuchsteller fehlte. Er führte beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde. Diese wurde gutgeheissen und der abweisende Regierungsentscheid aufgehoben.

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes war namentlich zu folgendem Schlusse gelangt: Die Ausübung eines freien Berufs wie jenes des Architekten untersteht der Handels- und Gewerbefreiheit von Artikel 31 der Bundesverfassung (BV). Diese Freiheit kann aus polizeilichen Gründen unter Beachtung gewisser Voraussetzungen eingeschränkt werden. Insbesondere die Ausübung freier Berufe kann von einem Fähigkeitsausweis abhängig gemacht werden. Die Kantone dürfen dabei aber in ihren Anforderungen nicht weitergehen, als zum Schutze des Publikums vor Unfähigen nötig ist.

Das Bundesgericht prüfte also, ob ein öffentliches Interesse – im Sinne dieses Publikumschutzes – an einer innerkantonalen Berufsniederlassung bestehe, und ob ein solches Erfordernis verhältnismässig sein kann. Das Erfordernis eines Geschäftsdomizils in Neuenburg wird mit der Notwendigkeit begründet, ein Architekt müsse mit den kantonalen und kommunalen Regelungen vertraut sein. Sonst bedürfe er für jedes Vor-

haben einer Einzelbewilligung zur Berufsausübung, die der Staatsrat zu erteilen habe. Das Bundesgericht vermochte indessen nicht einzusehen, wieso der Erwerb gewisser kantonaler Rechtskenntnisse von einem Büro im Kanton selbst abhängig sein sollte. Ein gut organisiertes ausserkantonales Architekturbüro wird auch in der Lage sein, die Bauleitung in einem anderen Kanton zu übernehmen, besonders wenn – wie hier – das Büro nur wenige Kilometer von der Kantongrenze entfernt installiert ist. Sollte der Architekt sich übrigens nicht bewähren, so könnte er nach neuenburgischem Gesetz wieder aus dem Berufsregister gestrichen werden. Die Anwesenheit eines ihm unterstehenden Büros im Kanton Neuenburg ist überdies für Kontrollen und Sanktionen nicht nötig. Die Unterlagen können per Post eingefordert werden, soweit sie sich nicht auf den Baustellen selber ergeben.

Ein Geschäftsdomizil im Kanton Neuenburg würde also die Verfolgung der vom Gesetze gesteckten Ziele nicht wesentlich fördern. Diese können mit erheblich weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden. Da die Pflicht zur Geschäftsniederlassung sich so als unverhältnismässige Voraussetzung der Berufsausübung erwies, konnte das Bundesgericht darauf verzichten, die Baugesetzbestimmung auch noch daraufhin zu prüfen, ob sie einen Schutz neuenburgischer Architekten vor auswärtiger Konkur-

renz bezwecke und am Ende auch noch gegen die Rechtsgleichheit verstosse. (Urteil 2P.34/1990 vom 21. Dezember 1990)

Dr. R.B.

Wettbewerbe

Rathausbezirk Stans NW

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für Neubauten und Anlagen im Rathausbezirk Stans. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die seit dem 1. Januar 1988 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug haben. *Teilnahmeberechtigt* sind auch die im Kanton Nidwalden heimatberechtigten Architekten mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich werden sechs auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. *Fachpreisrichter* sind Werner Kreis, Zürich, Hans Reinhard, Stans, Franz Romero, Zürich, Prof. Jacques Schader, Zürich, Prof. Karljosef Schattner, Eichstätt, Peter Stutz, Winterthur, Dr. André Meyer, Denkmalpfleger, Luzern. Die *Preis-summe* beträgt 105 000 Fr.

Das *Wettbewerbsprogramm* kann vom 16. September bis 4. Oktober 1991 zur Orientierung separat und kostenlos auf der Ständeskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans, bezogen werden. Die *Unterlagen* können gegen Einzahlung von 300 Fr. ab ca. September/Oktober 1991 von Montag bis Freitag, 8–12 und 14–17 Uhr, bei der Ständeskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans, bezogen werden. Der deponierte Betrag wird für jeden rechtzeitig und vollständig eingereichten Entwurf nach Abschluss des Wettbewerbes zurückerstattet.

Termine: Begehung des Areals am 22. Oktober (10 Uhr Landratssaal Stans), Fragestellung bis 31. Oktober, Ablieferung der Entwürfe bis 4. Mai 1992, der Modelle bis 15. Mai 1992.

Bücher

architektur + wettbewerbe «a + w»

Heft 146: Hotels, Freizeit- und Ferienzentren. 96 Seiten, Karl-Krämer Verlag, Stuttgart, Juni 1991. Preis: 30 DM.

Das neueste Heft der «a + w»-Reihe bringt Bauten und Entwürfe zu einem Thema, das über die jahreszeitlichen Bezüge hinweg – selbst Badeanlagen können in hohem Masse schweisstreibend wirken, wenn sie in diesen Sommertagen Gegenstand einer kritischen Schreibe sein sollten. . . – in der Öffentlichkeit starke Beachtung findet; Bauten für Ferien und Freizeit nehmen an Zahl und Grösse in dem Masse zu, wie die zeitliche Strukturierung unserer Arbeit dies nicht nur zulässt, sondern sich immer mehr auf die «freie Zeit» ausrichtet – von Aussparen darf man wohl

kaum mehr sprechen . . . Die Ansprüche sind in der Tat ins Gigantische gewachsen; der grosse Flächenbedarf, die aufwendigen technischen Infrastrukturen und die Bedeutung, die in grossen Bevölkerungskreisen dem Sport als Freizeitbetätigung und Entspannung zugemessen wird, sind die Pole, die die Disziplin im öffentlichen Gespräch halten, was immer man unter Freizeitbauten verstehen will – einige davon wären wohl sinnvoller als Geschäftsbauten mit Zutritt gegen Bezahlung und mittlerem Sicherheitsrisiko zu qualifizieren – jene mit ovalem Innenhof und zuweilen schütterer Begrünung! Freizeit und Geschäft – das ist oft nur eine Frage des Betrachtungswinkels . . .

Das Heft zeigt einen unterhaltsamen Querschnitt durch die baulichen Manifestationen in dieser Sparte vom bescheidenen Hotel Saint-James in Bouliac, Frankreich, – Projektverfasser ist immerhin *Jean Nouvel* – bis zum Olympiastadion in Barcelona von *Gregotti Ass.*, Mailand. Dazwischen finde ich an gebauten Beispielen u.a. das Einkaufszentrum in Ostermündigen von *J. Dahinden*, das Hotel «Palazzo» in Fukuoka – Rossi im Far-East-Look, das verspielte Freizeitzentrum «The Dome» in Dincaster GB – postmoderne Versatzstücke in Stahl, geschickt gefügt . . . eine sehr schöne eigenwillige Halle in Starnberg von *Moritz Hauschild*.

Auch die Wettbewerbsaufgaben durchmessen die ganze mögliche Breite des Themas: ein Pinguin-Gehege im Zoo von Edinburgh, unterirdische Kinos in Elangen, die Sporthalle Wankdorf in Bern (*R. Rast, Salera & Kuhn, A. Roost, Regina + Alain Gonthier*), die Eissporthalle in Starnberg, die Doppelsporthalle Grüntalerstrass in Berlin – eine höchst ungewöhnliche Problemstellung: die Integration einer Doppelsporthalle in ein innerstädtisches Gebiet (genauer: die Sporthalle in einer Baulücke!); ein Leistungszentrum in der Sierra Nevada, Spanien, das Stadtbad in Düsseldorf-Flingern, ein Waldschwimmbad in Telgte, ein Mövenpick-Hotel in Leipzig. Unter den Hochschularbeiten sticht eine Grosssporthalle in Frankfurt ins Auge: eine erstaunliche Vision konstruktiver und statischer Phantasie.

Die themabezogenen Texte für dieses Heft schrieben *Justus Dahinden* (Freizeit im Wandel – Stadt im Wandel) und *Christoph Parade* (Zwischen Ferienidylle und Freizeitmarkt).

Bruno Odermatt

Verdichten: Erneuerung oder Zerstörung?

Von *Rudolf Rast* und *Fred Baumgartner*. Hrsg. Bundesamt für Raumplanung. Preis: Fr. 8.–. Bezug: EDMZ, 3000 Bern, Bestell-Nr. 412.678d

Eine optimale Ausnutzung der bestehenden Bauvolumen und eine verdichtete bauliche Nutzung der noch überbauten Bauzonen sind zentrale Anliegen der Raumplanung. Das Gebot der haushälterischen Bodennutzung ist angesichts der anhaltend steigenden Bodenansprüche für das Wohnen, für Industrie und Gewerbe, für Dienstleistungen,

Verkehr und Tourismus ohne Nutzungsverdichtung nicht zu erfüllen. Dazu will das Bundesamt für Raumplanung (BRP) mit seiner neuen Publikation *Impulse* vermitteln.

Mit der Verdichtung der Siedlungsgebiete sind Chancen und Risiken verbunden. Bei noch unüberbauten Bauzonen lässt sich die Forderung der verdichteten Bauweise vergleichsweise einfach umsetzen. Allerdings ist es mit der intensiveren baulichen Ausnutzung des verfügbaren Geländes allein nicht getan. Die Nutzungsverdichtung stellt höhere Anforderungen an die architektonische Gestaltung und an die Verkehrserschliessung. Eine ausgewogene Durchmischung mit verschiedenartigen Wohnungstypen, Arbeitsplätzen und Freiräumen ist daher von Bedeutung, damit neben der zur haushälterischen Bodennutzung auch eine geordnete Siedlungsentwicklung resultiert.

Viel schwieriger erweist sich die Nutzungsverdichtung im bereits überbauten Gebiet. Die Erhöhung der zulässigen Nutzung greift hier in eine gewachsene Bau- und Siedlungsstruktur ein. Sie wirkt sich auf die Verkehrsbelastung, das Ortsbild, die Boden- und Mietpreise und damit auch auf die angestammte Bevölkerung und die Wirtschaft aus. Eine unbedachte Erhöhung der Ausnutzungsziffer kann schwerwiegende Folgen haben. Massarbeit im Einzelfall und sorgfältige Abstimmung mit den übergeordneten raumplanerischen, städtebaulichen Zielen und Massnahmen sind deshalb zwingend erforderlich.

Die erleichterte Ausnahmegewilligung

Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich

Reihe Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Band 98. Von Dr. *Thomas Müller*. 187 Seiten, broschiert, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1991.

Darf der Kuhstall eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Hausbar umfunktioniert werden? Diese Frage schneidet eines der zentralsten Probleme der Raumplanung an: die Zulässigkeit der Veränderung bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Solche Veränderungen können die Kantone zwar, verglichen mit Neubauten, unter erleichterten Voraussetzungen gestatten; die bundesrechtlichen Grenzen der Erneuerung, der teilweisen Änderung und des Wiederaufbaus dürfen sie dabei aber nicht überschreiten. Auf der Konkretisierung dieser Begriffe liegt denn auch das Schwergewicht der Arbeit. Anhand von über hundert Entscheiden aus der ganzen Schweiz sollen sie fassbare Gestalt gewinnen.

Eine besonders ausführliche Würdigung erfährt die Rechtslage im Kanton Zürich, wobei der Wortlaut von § 357 Abs. 3 PBG, die Regelung des Wiederaufbaurechts und die Missachtung der Publikationspflicht Gegenstände der Kritik bilden.

Schliesslich wird nach einem Blick auf die Revisionsvorschläge der Expertenkommission Jagmetti zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz für eine Beibehaltung der geltenden Regelung plädiert.